

**Bekanntgabe  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Meerane, Hochwasserrückhaltung Dittrichbach, Maßnahme M3“  
Gz.: C46-0522/1735/5**

**Vom 5. Juni 2025**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Stadt Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. Januar 2025 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Meerane, Hochwasserrückhaltung Dittrichbach, Maßnahme M3“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. Mai 2025 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - gesetzlich geschützte Biotope,
  - Hochwasserrisikogebiet sowie Überschwemmungsgebiet,
  - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - archäologische Relevanzbereiche
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Durch die Ausführung als „grünes Becken“ ist im Vergleich zum Bestand mit einer Qualitätsverbesserung des Gewässers zu rechnen. Durch die geplanten Maßnahmen M3 wird sowohl der Gewässerzustand verbessert als auch eine Rückhaltemöglichkeit geschaffen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsunterlagen wird ein Scoping unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.
- Die einschlägigen rechtlichen Regelungen des SächsDSchG werden bei den Erdarbeiten beachtet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Chemnitz, den 5. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter